



Vereinigte Bühnen Bozen

ETHIKKODEX

VOM VERWALTUNGSRAT AM 13.10.2015 GENEHMIGT

Inhalt

Vorbemerkung	3
Artikel 1 - Der Ethikkodex	3
Artikel 2 - Allgemeine Verhaltensgrundsätze	3
Artikel 3 - Human Resources	4
Artikel 4 - Beziehungen zu Besuchern des kulturellen Angebots und Kunden	4
Artikel 5 - Lieferantenbeziehungen	5
Artikel 6 - Beziehungen zu den Vereinsmitgliedern	5
Artikel 7 - Beziehungen zu öffentlichen Einrichtungen und zu Dritten	5
Artikel 8 - Sicherheit und Umweltfreundlichkeit	5
Artikel 9 - Buchhaltungsdaten	5
Artikel 10 - Einkauf und Zuteilung von Aufträgen	6
Artikel 11 - Schutz des Wettbewerbs	6
Artikel 12 - Vertraulichkeit der Daten	6
Artikel 13 - Interessenskonflikte	6
Artikel 14 - Interne Prozesse und Kontrollen	6
Artikel 15 - Organisationsdokumente für Mitarbeiter	7
Artikel 16 - Disziplinarmaßnahmen	7
Artikel 17 - Die Verwirklichung, die Kontrolle und die Änderung des Ethikkodexes	7
Artikel 18 - Verletzungen des Ethikkodexes	7
Artikel 19 - Schlussbestimmungen	8

Vorbemerkung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Legislativdekrets Nr. 231/2001 haben die Vereinigten Bühnen Bozen beschlossen, im Rahmen der Führungsprozesse der Körperschaft den vorliegenden Verhaltenskodex (nachfolgend „Ethikkodex“) anzuwenden.

Der Ethikkodex drückt die Verpflichtungen und Verantwortung aus, nach denen sich die Vereinigten Bühnen Bozen (nachfolgend die „Körperschaft“) bei ihrer internen und externen Tätigkeit richtet.

Die Vorschriften dieses Kodexes gelten, ohne Ausnahmen, für Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates, Angestellte, externe Mitarbeiter der Körperschaft und ganz allgemein für alle diejenigen, die direkt oder indirekt, dauerhaft oder vorübergehend, Beziehungen zur Körperschaft haben oder sich für die Verwirklichung deren Ziele einsetzen (nachfolgend die „Betroffenen“).

Artikel 1 - Der Ethikkodex

Die Körperschaft hält es für angebracht, einen Verhaltenskodex einzuführen zur Festlegung der Grundsätze und Werte, nach denen sich alle Betroffenen richten sollen, auch um damit ihnen die jeweilige Verantwortung, die Verhaltensregeln und die anzustrebenden Ziele aufzuzeigen. Die Körperschaft ist der Auffassung, dass das unternehmerische Handeln in völliger Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die in diesem Ethikkodex enthalten sind, sowie mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften ein wesentliches Element für den Erfolg der eigenen Tätigkeit ist.

Der Ethikkodex wird vom Verwaltungsrat eingesetzt. Es liegt im Aufgabenbereich des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die korrekte Anwendung des Ethikkodexes zu prüfen, sowie dessen Aktualisierung zu gewährleisten, so dass er im Einklang mit den zurzeit geltenden Rechtsvorschriften ist, und zweckdienlich für die unterschiedlichen Bedürfnisse, die sich im Tätigkeitsbereich der Körperschaft ergeben werden.

Der Ethikkodex wird durch das Überwachungsorgan (O.d.V.) umgesetzt, das von einem eigenen Reglement, das vom Überwachungsorgan erstellt und vom Verwaltungsrat genehmigt wird, geregelt ist.

Artikel 2 - Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Die Körperschaft handelt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Gebiete, in denen sie tätig ist und im Einklang mit den im Ethikkodex festgelegten Grundsätzen.

Die Betroffenen sind daher im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften der Gebiete, in denen die Körperschaft tätig ist, zu kennen und zu beachten.

Die Körperschaft fördert die Verbreitung des Ethikkodexes und der internen Prozesse unter allen Betroffenen, insbesondere den führenden Personen der Körperschaft, die daher verpflichtet sind, den Inhalt zu kennen, die Grundsätze und Vorschriften zu beachten und an der Umsetzung desselben beizutragen.

Für die Angestellten und leitenden Angestellten stellt die Befolgung der ethischen Grundsätze eine grundlegende vertragliche Verpflichtung dar, welche sich aus den Bestimmungen der Artt. 2104, 2105 und 2106 des Z.G.B. ergeben.

Zu diesem Zweck sind die Betroffenen, die von Mängeln, Verstößen oder versuchten Verstößen Kenntnis erhalten, verpflichtet, ihre Vorgesetzten, oder diejenigen, die für die Einhaltung des Ethikkodexes verantwortlich sind, darüber zu informieren.

Artikel 3 - Human Resources

Die Körperschaft sieht in ihren Mitarbeitern ein wesentliches Gut, um am Markt erfolgreich, professionell und damit konkurrenzfähig zu sein.

In diesem Zusammenhang sind Ehrlichkeit, Korrektheit, Integrität, Transparenz und gegenseitiger Respekt in der Ausführung interner und externer Tätigkeiten primäre Anliegen der Körperschaft.

Die Einhaltung dieser Werte sowie der Prinzipien des Ethikkodexes im Allgemeinen, müssen von Seiten der Mitarbeiter der Körperschaft gegenüber immer eingehalten werden bzw. sind als essenzieller Bestandteil in Verträge aufzunehmen.

In der Personalführung räumt die Körperschaft den Mitarbeitern gleiche Chancen ein, mit dem Ziel, die berufliche Weiterentwicklung des Einzelnen zu fördern. Der Ethikkodex und das Arbeitsrecht zum Schutz des Arbeitnehmers werden eingehalten. Die Betroffenen können Vorgesetzte oder diejenigen, die für die Einhaltung des Kodexes verantwortlich sind, jederzeit darum bitten, Inhalte, interne Abläufe oder Aufgaben desselbigen zu erläutern.

Mitarbeiter werden eingestellt, indem die Fähigkeiten des Kandidaten mit dem Stellenprofil abgeglichen werden.

Artikel 4 - Beziehungen zu Besuchern des kulturellen Angebots und Kunden

Die Beziehung zum Kunden und zum Besucher des Angebots der Körperschaft wird durch effizientes Arbeiten und Servicequalität stetig gestärkt. Kunden werden umgehend, exakt und wahrheitsgetreu über die angebotenen Leistungen informiert.

Dabei werden folgende Prinzipien eingehalten:

- Höflichkeit
- Gleichbehandlung
- Unparteilichkeit

Im Konkreten bedeutet dies:

- eine korrekte Definierung der angebotenen Leistung
- eine strikte Einhaltung der Vertragsbedingungen
- Höflichkeit, Schnelligkeit und Rechtzeitigkeit der Antworten
- Korrektheit in der Verwaltung sensibler Daten
- professionelle Kompetenz

Artikel 5 - Lieferantenbeziehungen

Die Beziehungen zu Lieferanten werden korrekt, professionell, effizient, seriös und zuverlässig ausgeführt. Die Lieferantenwahl wird unparteiisch und nach objektiven Gesichtspunkten wie Qualität, Preis, Professionalität und Ethik getroffen.

Die Körperschaft verlangt von seinen Lieferanten, dass die Leistungen von Prinzipien der Billigkeit, Korrektheit, Sorgfalt, Gutgläubigkeit und Respekt geprägt sind.

Die Körperschaft hingegen garantiert den Lieferanten eine von den kaufmännischen Gebräuchen geprägte Zusammenarbeit mit Vergütungen, welche den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

Artikel 6 - Beziehungen zu den Vereinsmitgliedern

Die Körperschaft arbeitet im Interesse seiner Vereinsmitglieder und der Allgemeinheit mit dem Auftrag in Südtirol hochwertige Theaterproduktionen und des kulturellen Angebotes zu bieten, das bestehende Kulturangebot zu ergänzen und als Brücke zwischen dem deutschsprachigen Raum und Südtirol zu fungieren.

Weiters garantiert die Körperschaft den Vereinsmitgliedern korrekte Information und höchste Transparenz.

Artikel 7 - Beziehungen zu öffentlichen Einrichtungen und zu Dritten

Im Zusammenhang mit den Aufgaben der Körperschaft sollen nicht Aktionen (direkte oder indirekte) unternommen werden – zum Beispiel der Aufbau von Beziehungen, die zum privaten Vorteil dienen, und die Weitergabe von vertraulichen Informationen – die die Integrität und das Ansehen der Körperschaft und ihrer Partner gefährden.

Die Körperschaft verbietet allen, die in ihrem Interesse arbeiten, Geld, Geschenke, Güter, Dienstleistungen oder nicht zustehende Gefälligkeiten Amtsträgern, Funktionären und öffentlichen Bediensteten im Allgemeinen gegenüber anzunehmen bzw. anzubieten oder zu versprechen, auch nicht auf indirekte Art und Weise, um die Interessen der Körperschaft anzukurbeln und zu fördern. Es ist erlaubt, unter Beachtung der lokalen Gebräuche, Dritten Aufmerksamkeiten eines mäßigen Wertes anzubieten, sofern man sich an das Verbot hält, damit einen Vorteil für die Körperschaft zu bezwecken.

Artikel 8 - Sicherheit und Umweltfreundlichkeit

Die Körperschaft bewahrt und schützt die Umwelt und beachtet dies sowohl in ihrer betrieblichen Tätigkeit als auch bei den wichtigen Entscheidungen. Ferner kümmert sich die Körperschaft um die Sicherheit und den Schutz der Betroffenen, wie Personal und Besucher, welche dazu angehalten werden, die diesbezüglich vorgesehenen Abläufe gewissenhaft einzuhalten.

Artikel 9 - Buchhaltungsdaten

Die Buchhaltung wird transparent, genau, vollständig und klar geführt.

Demzufolge ist es notwendig, die Unterlagen der Buchhaltungsabläufe vollständig, klar, zeitgerecht, wahrheitsgetreu durchzuführen und für etwaige Kontrollen bereit zu halten.

Jeder, der davon erfährt, dass in der Buchhaltung oder in deren Unterlagen Dinge unterlassen, verfälscht, unregelmäßig oder nachlässig durchgeführt werden, setzt seinen Vorgesetzten oder diejenigen, die mit der Einhaltung des Kodexes betraut sind, davon in Kenntnis.

Artikel 10 - Einkauf und Zuteilung von Aufträgen

Die Prozesse des Einkaufs basieren auf vorvertragliche und vertragliche Verhaltensweisen, festgehalten in der Optik einer unerlässlichen gegenseitigen Redlichkeit, Transparenz und Zusammenarbeit. Im Besonderen wendet die Körperschaft ein entsprechendes Reglement an, das den Einkauf und die Beauftragungen regelt.

Artikel 11 - Schutz des Wettbewerbs

Die Körperschaft erkennt an, dass ein ehrlicher und korrekter Wettbewerb das Basiselement für ihre Entwicklung und ihr Wachstum darstellt.

Artikel 12 - Vertraulichkeit der Daten

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, der geltenden Regeln und der internen Verfahrensweisen, verpflichten sich die Betroffenen alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit erfahren, als Bestandteil des Körperschaftsvermögens auf alle Fälle streng vertraulich zu behandeln.

Artikel 13 - Interessenskonflikte

Die Betroffenen müssen jede Situation vermeiden, welche unvereinbar ist mit den von der Körperschaft übernommenen Verpflichtungen und davon absehen in eine Situation zu kommen, in welcher sie im Gegensatz zu den Interessen der Körperschaft stehen.

Das Eintreten von Interessenskonflikten steht im Gegensatz mit den Gesetzesnormen und den vom Ethikkodex festgelegten Prinzipien, gefährdet das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeitern und Körperschaft und fällt nachteilig in Bezug auf das Erscheinungsbild der Körperschaft auf.

Jeder, dem Interessenskonflikte auffallen, muss dies unverzüglich seinem jeweiligen Vorgesetzten oder den für die Kontrolle über die Einhaltung des Ethikkodexes Verantwortlichen melden.

Artikel 14 - Interne Prozesse und Kontrollen

Die Körperschaft fördert Instrumente zur Effizienzsteigerung und sieht die Ausarbeitung von Dokumenten vor, die die Arbeitsprozesse aufzeigen. Eine eventuelle Nichtbeachtung der internen Prozesse muss von den Betroffenen unverzüglich den jeweiligen Vorgesetzten oder den für die Kontrolle über die Einhaltung des Ethikkodexes Verantwortlichen gemeldet werden.

Artikel 15 - Organisationsdokumente für Mitarbeiter

Die Körperschaft stellt allen Mitarbeitern Dokumente zur Verfügung, in denen die Hauptinformationen über den Aufbau der Körperschaft und die Modi zur korrekten Abwicklung der Arbeit dargelegt sind.

Artikel 16 - Disziplinarmaßnahmen

Die Verletzung der im Ethikkodex vorgesehenen Prinzipien und der internen Prozessvorgaben, gefährdet das Vertrauensverhältnis zwischen den Betroffenen und der Körperschaft, ebenso wie das Ansehen dieser. Solche Verletzungen werden auf jeden Fall von der Körperschaft unverzüglich und sofort durch angemessene Disziplinarmaßnahmen bestraft, unabhängig von der eventuellen strafrechtlichen Relevanz solcher Verhaltensweisen und unabhängig von der Einleitung des entsprechenden Verfahrens vor Gericht.

Artikel 17 - Die Verwirklichung, die Kontrolle und die Änderung des Ethikkodexes

Die Körperschaft setzt ein Überwachungsorgan (O.d.V.) ein, welches die Verwirklichung und die Einhaltung vorliegenden Ethikkodexes sowie des dazugehörigen Organisationsmodelles überprüfen soll und die Angemessenheit, die Effizienz, die Funktionalität und die dauernde Anpassung derselben garantieren muss.

Dabei soll das Überwachungsorgan:

- die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen fördern
- die Verantwortlichen sensibilisieren
- die Körperschaft bei der korrekten Anwendung der Gesetze unterstützen
- den Grad der Einhaltung des Ethikkodexes festhalten
- Verfahren entwickeln, welche die korrekte Anwendung des Kodexes garantieren
- die Verletzung der Prinzipien aufdecken
- dem Verwaltungsrat über seine Tätigkeit berichten und eventuelle Änderungen und Ergänzungen vorschlagen

Artikel 18 - Verletzungen des Ethikkodexes

Die schwerwiegende und dauernde Verletzung der Bestimmungen des Ethikkodexes schädigt das Vertrauensverhältnis mit der Körperschaft und führt zu Disziplinarmaßnahmen, welche von einem Reglement geregelt sind.

Artikel 19 - Schlussbestimmungen

Der vorliegende Ethikkodex, laut der Gepflogenheit der Körperschaft, wurde mit Beschluss des Verwaltungsrates am 13.10.2015 genehmigt.

Jede Änderung des vorliegenden Dokumentes muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden und den Betroffenen zeitgerecht übermittelt werden.